

**NLStBV***Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!***Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Az.: 4141-30224-230

**Antrag der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH (DHE) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn und durch Schranken sowie einer akustischer Warneinrichtung für die Geh- und Radwege in Bahn-km 0,475 der Strecke Delmenhorst nach Harpstedt im Zuge des Bahnüberganges „Bremer Straße“ in der Gemeinde Delmenhorst;
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Zur Erhöhung der Sicherheit und der leichteren Abwicklung des Verkehrs soll der Bahnübergang (BÜ) in Bahn-km 0,475 durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn und durch Schranken sowie einer akustischer Warneinrichtung für die Geh- und Radwege technisch gesichert werden. Aufgrund der hohen Verkehrsstärke gemäß § 11 Abs. 13 EBO sind zur besseren Sicherheit zusätzliche Lichtzeichen über der Fahrbahn an Auslegemasten vorgesehen. Der BÜ kreuzt die Straße „Bremer Straße“ höhengleich. Die Bahnstrecke ist eingleisig und bedient die Bahnstrecke von Delmenhorst nach Harpstedt. Auf der Strecke findet Güterverkehr durch die DHE statt.

Der Bahnübergang wird derzeit lediglich mit einer Blinklichtanlage aus dem Jahr 1971 technisch gesichert. Für diesen Anlagentyp sind u. a. keine Ersatzteile mehr verfügbar. Die Fahrbahnbreite im Bereich des BÜ beträgt ca. 10,70 m und wird durch das Vorhaben nicht verändert. Für das Errichten des Schalthauses ist ein Grunderwerb auf dem Grundstück Flur 23, Flurstück 113/19 in der Gemarkung Delmenhorst von 19 m² erforderlich.

Der Geh-/ Radweg ist im II. und IV. Quadranten u. a. aufgrund der Errichtung der Schranken und Lichtzeichen neu anzuordnen. Zudem muss hierfür eine Zufahrt im III. Quadranten um etwa 2,50 m eingeengt werden, sodass dem Grundstückseigentümer in Zukunft eine Restbreite von mehr als 4 m noch zur Verfügung steht. Ein Eingriff in Pflanzen oder Bäumen bestehen nicht. Es ist eine geringe Versiegelung von unter 50 m² zu erwarten, wobei es sich um eine innerstädtische, vorbelastete Lage handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Als Spezialvorschrift ist vorrangig der § 14a Abs. 1 UVPG zu prüfen. Fraglich ist, ob die Regelung des § 14a Abs. 1 UVPG in dem o.g. Vorhaben einschlägig ist und somit keine Pflicht zur Vornahme einer UVP-Prüfung besteht. Hierzu müsste es sich bei dem o.g. Vorhaben um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 u. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG handeln und dieses Vorhaben aus einer der in § 14a I Nr. 1-7 UVPG aufgeführten Einzelmaßnahmen bestehen.

Vorliegend soll der bestehende BÜ „Bremer Straße“ durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn und durch Schranken sowie einer akustischer Warneinrichtung für die Geh- und Radwege technisch gesichert werden. Der bestehende BÜ wird auf diese Weise durch den Einbau einer Sicherungsanlage ergänzt. Eine Sicherungsanlage ist eine sonstige Betriebsanlage des Schienenweges. Dementsprechend ist das o.g. Vorhaben dem Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen gem. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich außerdem um eine Einzelmaßnahme. Der BÜ „Bremer Straße“ soll zukünftig durch den Einbau einer Sicherungsanlage technisch gesichert werden. Hierbei handelt es sich trotz der Neuordnung des Geh-/Radweges und der Verkleinerung der Zufahrt um eine einzelne Baumaßnahme.

Folglich ist die Regelung des § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG anzuwenden. Darüber hinaus sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es besteht gem. § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 12.06.2025

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Plesse', is written on a light blue rectangular background.

Plesse